



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koepsell · Schneider

RECHT – AKTUELL

GKS-Rechtsanwalt Florian Hupperts
informiert über aktuelle Probleme aus dem
Beamten- und Disziplinarrecht



Rechtsanwalt Florian Hupperts

**Leitentscheidung zur Verringerung der Altersgrenze für 25 Dienstjahre im
Wechselschichtdienst: kein Nachweis von Nachtdienst notwendig**

Ausgangslage

§ 192 Abs. 3 LBG NRW alte Fassung bzw. § 115 Abs. 2 LBG NRW neue Fassung sehen vor, dass sich die Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamte um ein Jahr verringert, wenn 25 Dienstjahre im Wechselschichtdienst abgeleistet wurden. Der Beamte muss die Zeiten nachweisen.

Bislang gerichtlich nicht geklärt war aber die Frage, was der Beamte tatsächlich in welcher Form nachweisen muss. Dazu liegt nunmehr die erste Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes vor, die für die Polizeivollzugsbeamten höchst erfreulich ist.

Bislang durch die Behörden geforderte Voraussetzungen:

Ursprünglich waren nur die Zeiten als Zeiten im Wechselschichtdienst anerkannt worden, in denen der Beamte die volle Wechselschichtzulage gem. § 20 Abs. 1 Erschwerniszulagenverordnung erhalten hat.

Dagegen ist der Unterzeichner für seinen Mandanten vorgegangen.

Er hat wie folgt argumentiert:

§ 115 Abs. 2 LBG NRW definiert Wechselschichtdienst als Zeiten, in denen der Beamte ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird) vorsieht.

Dies deckt sich aber nicht genau mit der Definition des § 20 Abs. 1 Erschwerniszulagenverordnung. Nach dieser Vorschrift erhält der Beamte eine Wechselschichtzulage, wenn er ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird) vorsieht.

Zusätzliche Voraussetzung für die Zahlung der Wechselschichtzulage gem. § 20 Abs. 1 Erschwerniszulagenverordnung ist dann aber noch, dass der Beamte dabei in je 5 Wochen durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leistet.

Die letztgenannte Voraussetzung, das Ableisten von durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden innerhalb der Nachtschicht in je 5 Wochen, ist jedoch in der Definition des § 115 Abs. 2 LBG NRW nicht genannt.

Folglich kommt es dort nach der ganz eindeutigen Definition nicht darauf an, dass der Beamte tatsächlich entsprechende Nachtdienstzeiten aufweist. Innerhalb des § 115 Abs. 2 LBG NRW ist es vielmehr ausreichend, dass der Beamte grundsätzlich im Wechselschichtdienst eingesetzt ist, ohne dass es darauf ankommt, in welchem Umfang er Nachtdienst leistet.

Dem hat sich das Ministerium zumindest in weiten Teilen sofort angeschlossen. Die Auffassung, nur Zeiten, in denen eine Erschwerniszulage gem. § 20 Abs. 1 Erschwerniszulagenverordnung gezahlt worden ist, anzuerkennen, wurde nicht beibehalten.

In einem Erlassentwurf wurde dann aber gefordert, dass zumindest in jedem einzelnen Monat mindestens ein Nachtdienst geleistet worden sein müsste.

Auch dies konnte der Mandant des Unterzeichners aber nicht verbindlich erklären. Entscheidend für die Frage, ob tatsächlich 25 entsprechende Dienstjahre erreicht werden, waren nämlich Zeiten aus den 70er Jahren.

Es ist nachvollziehbar, dass ein Beamter seriöserweise eine entsprechende Erklärung für einen so lange zurückliegenden Zeitraum, für den er selbst keine Aufzeichnungen besitzt, nicht abgeben kann.

Dementsprechend hatte das Verwaltungsgericht jetzt zu entscheiden, ob eine solche Forderung rechtmäßig ist.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln:

Das Verwaltungsgericht hat in einem gerade zugestellten Urteil entschieden, dass es ausreichend ist, wenn der Beamte grundsätzlich über einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren auf Dienstposten eingesetzt war, auf denen nach einem Dienstplan rund um die Uhr gearbeitet wird. Die Frage, ob tatsächlich in jedem einzelnen Monat auch mindestens ein Nachtdienst geleistet worden ist, ist hingegen unerheblich.

Das Verwaltungsgericht argumentiert, die Erschwerniszulagenverordnung unterscheide zwischen einem Einsatz im Wechselschichtdienst einerseits und der konkreten Leistung – nämlich der dort geforderten Anzahl an Nachtdiensten – andererseits.

§ 115 LBG NRW beschreibe jedoch lediglich einen Einsatz in einem Schichtplan.

Wenn der Gesetzgeber die Verringerung der Altersgrenze an die Voraussetzung der konkreten durchgängigen Leistung eines Wechselschichtdienstes hätte knüpfen wollen, so hätte es nahegelegen, eine solche tatsächliche Leistung auch dem Wortlaut nach zur Voraussetzung für eine Verringerung der Altersgrenze zu machen.

Auch die Entstehungsgeschichte spreche für eine entsprechende Auslegung. Mit der Regelung hätten die besonderen Belastungen des Wechselschichtdienstes für die betroffenen Polizeivollzugsbeamten berücksichtigt werden sollen. Der Wechselschichtdienst sei als solcher aber auch dann belastend, wenn nicht durchgängig auch Nachtdienste geleistet würden.

Schließlich würden noch praktische Überlegungen für diese Auslegung sprechen. Den Beamten sei die Nachweispflicht für die entsprechenden Zeiten auferlegt worden. Allein sinnvoll und möglich erscheine ein solcher Nachweis aber durch die Personalakte, aus der im einzelnen ersichtlich sei, auf welchem Dienstposten und bei welcher Dienststelle der Beamte im Verlaufe seiner Dienstzeit eingesetzt gewesen sei.

Aus der Personalakte sei aber lediglich zu entnehmen, ob der Beamte auf Dienstposten eingesetzt gewesen sei, auf denen Wechselschichtdienst geleistet werde.

Die Frage, welche Dienste der einzelne Beamte konkret wahrgenommen habe, lasse sich aus der Personalakte aber gerade nicht beantworten. Würde man einen Nachweis für die Ableistung von entsprechenden Nachtdiensten durch die Beamten fordern, so würde man ihnen etwas praktisch Unmögliches auferlegen.

Schlussfolgerungen:

Die Entscheidung ist für die Polizeivollzugsbeamten äußerst erfreulich. Dies gilt insbesondere für die Beamten, die in Dienststellen eingesetzt waren, in denen Nachtdienst nur in einem geringeren Umfang ausgeübt wird wie zum Beispiel bei der Autobahnpolizei.

Den Beamten ist so die Möglichkeit gegeben, auf sehr einfache Art das Vorliegen der Voraussetzungen für die Verringerung der Altersgrenze nachzuweisen.

Aber auch für die beteiligten Behörden ergibt sich eine Vereinfachung. Es bedarf keiner langwierigen Nachforschungen und Beweiserhebungen. Die relevanten Anforderungen können einfach anhand der Personalakte überprüft werden.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Wie üblich, kann es bei Interesse bei uns anonymisiert im Volltext angefordert werden.

Gez. RA Hupperts